



Staatskanzlei  
Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

per Email an:  
[Revision\\_URG@ipi.ch](mailto:Revision_URG@ipi.ch)

Basel, 23. März 2016

**Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2016  
Vernehmlassung zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Änderung des Urheberrechtsgesetzes: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Änderung des Urheberrechtsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die Ratifizierung der Verträge von Peking und Marrakesch sowie die Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes (URG). Zufriedenstellend ist namentlich die neue Schrankenregelung, welche die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken besser ermöglicht, namentlich im Internetzeitalter, sowie der Ausbau des zivilrechtlichen Schutzes bei Rechtsverletzungen im Internet. Zu ausgewählten Artikeln äussert sich der Kanton Basel-Stadt wie folgt:

Art. 5 E-URG

In Art. 5 Abs. 1 lit. c E-URG wird sichergestellt, dass amtliche Dokumente vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind. Den Erläuterungen zur genannten Bestimmung lässt sich entnehmen, dass auch Unterlagen, die nicht von Behörden erstellt worden sind, aber in die behördlichen Unterlagen integriert wurden, gemeinfrei bleiben. Der Kanton Basel-Stadt würde es begrüssen, wenn sich dies auch aus dem Gesetzestext selber ergeben würde.

Art. 13 E-URG

Der Kanton Basel-Stadt steht einer zusätzlichen Vergütung auf das Verleihen von Werkexemplaren (sog. Bibliothekstantieme) ablehnend gegenüber. Aufgrund der vorgesehenen Bibliothekstantieme ist für Bibliotheken, Archive oder Bildungseinrichtungen mit einem grossen finanziellen und administrativen Mehraufwand zu rechnen. Sollte dennoch an der Einführung der Bibliothekstantieme festgehalten werden, so ist Art. 13 E-URG auf jeden Fall enger zu fassen. Und zwar einerseits in Bezug auf die Werkarten, die gemäss der vorgesehenen Formulierung beispielsweise auch Werke der bildenden Kunst in Museen erfassen, als auch bezüglich der Nutzungshandlungen. Unter den Begriff des «sonst wie zur Verfügung stellen» kann beispielsweise die Nutzung der Präsenzbibliothek unter die Tantieme fallen. Weiter muss die negative Wirkung des Gesetzesentwurfs auf den Leihverkehr im Bereich Museen der bildenden Kunst hervorgehoben werden. Die vorgeschlagene Formulierung hätte eine massive Belastung der Tätigkeit von Kunstmuseen und anderen Museen, Stiftungen und Privatsammler zur Folge. Zu bedenken ist, dass die

angesprochenen Kunstinstitutionen vorwiegend Unikate verleihen, die nicht vervielfältigt werden. Sollte die Gesetzesbestimmung so umgesetzt werden, würden die Museen mit ihrem Kapital wesentlich an Attraktivität verlieren und ihre Geschäftsposition würde im nationalen wie internationalen Umfeld geschwächt.

#### Art. 19 Abs. 3<sup>bis</sup> E-URG

Mit der vorliegenden Version von Art. 19 Abs. 3<sup>bis</sup> E-URG hat der Bundesrat eine lange Zeit geforderte Klärung gebracht, nämlich dass auch «erlaubte Vervielfältigungen» unter diese Bestimmung fallen und nicht nur der erste Download, weshalb sie grundsätzlich zu begrüßen ist. Die gleichzeitig vorgenommene Eingrenzung der Bestimmung auf Art. 20 Abs. 3 URG, die zur Folge hat, dass die Mehrfachbelastung nur im Zusammenhang mit der Leerträgervergütung ausgeschlossen wurde, ist hingegen nicht nachvollziehbar. Mit der vorgeschlagenen Regelung müssen wissenschaftliche Bibliotheken, die ihren Nutzern und Nutzerinnen lizenzierte Zeitschriften, e-books und andere elektronische Werke anbieten, trotz Lizenzverträgen, gemäss denen der Download und das Vervielfältigen bereits vergütet ist, nochmals Kopiervergütungen nach Art. 20 Abs. 2 URG entrichten. Dies stellt eine unerwünschte Mehrfachbelastung dar. Der Kanton Basel-Stadt fordert folglich die Streichung der Ergänzung mit Absatz 3 im Schlusssatz des Art. 19 Abs. 3<sup>bis</sup> E-URG.

#### Art. 22b E-URG

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die neue Regelung zum Umgang mit verwaisten Werken. Dadurch wird es möglich, die zahlreichen, teils wertvollen Bestände unbekannter oder nicht mehr auffindbarer Urheber zu digitalisieren und der Öffentlichkeit online zugänglich zu machen. Der Kanton Basel-Stadt empfiehlt aber eine Registerpflicht der verwaisten Werke durch die Verwertungsgesellschaften, damit nicht immer wieder nach den gleichen Urhebern und Urheberinnen gesucht werden muss. Kritisch beurteilt wird hingegen die Einführung einer Einwilligungspflicht der Verwaltungsgesellschaften anstelle der bisher bestehenden Meldepflicht.

#### Art. 24d E-URG

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die neue sogenannte Wissenschaftsschranke, lehnt allerdings die dafür geschuldete Vergütung ab. Die vorgesehene Vergütung führt zu einer stossenden Mehrfachvergütung. Einerseits werden mit öffentlichen Geldern die Lizenzen für wissenschaftliche Datenbanken, e-journals und andere elektronische Medien erworben, andererseits soll für deren Nutzung noch einmal eine Vergütung mit öffentlichen Geldern erfolgen. In den anglo-amerikanischen Ländern ist die entsprechende Schranke denn auch vergütungsfrei. Eine Vergütung für die Wissenschaftsschranke in der Schweiz würde zu einer unerwünschten Benachteiligung des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Schweiz führen.

#### Art. 24e E-URG

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die neue Schrankenregelung von Art. 24e E-URG vollumfänglich, zumal diese vergütungsfrei ist.

#### Art. 43a E-URG

Die Möglichkeit der freiwilligen Kollektivverwertung wird grundsätzlich begrüsst, da diese Massendigitalisierungsprojekte von Beständen ermöglicht, ohne dass Bibliotheken aufwendig die Rechte an den einzelnen Werken abklären müssen. Wünschenswert ist indes eine Konkretisierung der Formulierung von Art. 43a E-URG, sodass für den Nutzer und Nutzerinnen besser erkennbar ist, was erlaubt ist. Andernfalls ist fraglich, ob die freiwillige Kollektivverwertung überhaupt zur Anwendung kommen wird, zumal diese nur gegen Vergütung erteilt wird und die Höhe der Vergütung der Vertragsfreiheit unterliegt und nicht über gemeinsame Tarife festgelegt wird.

### Art. 51 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> E-URG

Werknutzerinnen und -nutzer erteilen neu Auskünfte in einem elektronischen Format. Um vor unberechtigten Zugriffen zu schützen, empfiehlt der Kanton Basel-Stadt, eine Verschlüsselung der Daten als Standard.

### Art. 62a E-URG

Der angestrebte Ausbau des zivilrechtlichen Schutzes durch die zivilgerichtliche Anordnung der Teilnehmeridentifikation bei Rechtsverletzungen im Internet gemäss Art. 62a E-URG ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt zu begrüssen. Es ist zwar möglich, dass die neue Bestimmung von Art. 62a E-URG zu einem gewissen Mehraufwand für die Justiz führen wird, allerdings ist die Regelung sachlich gerechtfertigt. Allerdings enthält Art. 62a E-URG eine Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, wie z.B. die «Glaubhaftmachung» für die Bekanntgabe der Identität der verletzenden Teilnehmer oder Teilnehmerinnen. Eine klare Umschreibung der Voraussetzungen von Art. 62a Abs. 2 E-URG ist nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt notwendig, um die Durchbrechung des Fernmeldegeheimnisses, als schwerer Grundrechtseingriff, zu legitimieren. Schliesslich bleibt anzumerken, dass im Zusammenhang mit Art. 62a Abs. 1 lit. b E-URG die Bestimmungen gemäss Art. 12 Abs. 2 BÜPF (allenfalls in der revidierten Fassung) zur Vorratsdatenspeicherung zwingend beachtet werden müssen.

### Art. 66b-k E-URG

Die Statuierung umfassender Sperrungspflichten der Anbieterinnen und Anbieter von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten gemäss Art. 66b-k E-URG dient ebenfalls dem Ausbau des zivilrechtlichen Schutzes bei Rechtsverletzungen im Internet und ist grundsätzlich zu begrüssen. Fraglich ist jedoch, ob eine «Mitteilung» gemäss Art. 66b Abs. 1 E-URG, dass eine Person in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt ist, eine superprovisorische Verfügung im Sinne von Art. 265 ZPO ist und ob der blosser Verdacht des Rechtsinhabers oder der Rechtsinhaberin hierfür bereits genügt. Ein Verweis in Art. 66b Abs. 1 E-URG auf die verfahrensrechtlich relevante Regelung von Art. 265 ZPO ist zur Klarifizierung wünschenswert. Kritisiert wird sodann, dass die Abmahnung gemäss Art. 66g E-URG gestützt auf die blosser Mitteilung der verletzten Person ausgelöst werden kann. Eine Glaubhaftmachung der vermeintlichen Verletzung des Urheber- und verwandten Schutzrechts ist offenbar nicht nötig. Der Kanton Basel-Stadt erachtet dies jedoch als notwendig und fordert eine entsprechende Ergänzung des Gesetzesartikels. Zudem sollte der Wortlaut von Art. 66g Abs. 4 lit. a und lit. b E-URG jeweils mit dem Zusatz «umgehend» ergänzt werden. Nur so ist sichergestellt, dass die Löschung sofort nach Ablauf der normierten Fristen erfolgt und es kann vermieden werden, dass es unter Umständen Wochen dauert, bis die Information entfernt wird. Im Zusammenhang mit Art. 66j E-URG empfiehlt der Kanton Basel-Stadt, dass die Zweckbindung (d.h. für die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen) der Daten, die erhoben werden dürfen, in Abs. 2 des Gesetzesartikels explizit erwähnt wird. Zudem ist es wünschenswert, dass Art. 66j Abs. 3 E-URG dahingehend ergänzt wird, dass die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit gerichtet ist und über einen Hinweis auf der Internetseite des Datenbearbeiters oder der Datenbearbeiterin erreicht werden kann. Schliesslich wird mit dem in Art. 66k E-URG statuierten Verantwortlichkeitsausschluss für Provider, die ihren Pflichten nachkommen, dem Rechtssicherheitsbedürfnis schweizerischer Content- und Access Providern Rechnung getragen, weshalb auch diese Regelung zu begrüssen ist.

Abschliessend erlaubt sich der Kanton Basel-Stadt noch folgende weiterführende Bemerkungen zu Themen, die im Rahmen der Teilrevision des URG nicht berücksichtigt wurden:

### Zweitveröffentlichungsrecht

Es wird bedauert, dass dem Wunsch nach einer gesetzlichen Normierung des sogenannten Zweitveröffentlichungsrechts bis jetzt nicht entsprochen wurde. Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass ein Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Werke, die von der öffentlichen Hand mindestens teilweise gefördert werden, normiert werden soll. Es braucht für den Fall von Werkveröffentlichungen über wissenschaftliche Verlage die Möglichkeit, die Werke – trotz der

Übertragung der Urheberrechte auf die Verlage – auch noch in universitären Repositorien zu veröffentlichen. Eine Verwirklichung des Zweitveröffentlichungsrechts ist einerseits mittels einer Schrankenregelung im URG denkbar oder aber durch die Aufnahme einer zwingenden Regelung zugunsten der Urheber ins Verlagsvertragsrecht.

#### Zitatrecht (Art. 25 URG)

Des Weiteren erachtet der Kanton Basel-Stadt aus Überlegungen der verbesserten Rechtssicherheit eine Ausdehnung des Zitatrechts nach Art. 25 URG auf Bild-, Musik- und Filmwerke als sinnvoll. Längst benötigen wissenschaftliche Arbeiten nicht mehr nur Textzitate, sondern auch Bild-, Musik- oder Filmzitate. Die überwiegende Mehrheit der Lehre subsumiert in der Zwischenzeit diese Zitate unter das Zitatrecht nach Art. 25 URG. Anderer Ansicht sind hingegen die Verwertungsgesellschaften. Eine gesetzliche Klarstellung im Rahmen der Teilrevision des URG ist folglich angezeigt.

#### Festlegung der Entschädigung (Art. 60 Abs. 2 URG)

Schliesslich ist der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass bei der Aushandlung der Tarife zur Abgeltung der Leistungsschutzrechte der Vertragsfreiheit Rechnung getragen werden soll. Die überholten, nur in der Schweiz verwendeten Regelsätze, die sich in der Praxis zu faktischen Obergrenzen entwickelt haben, sind zu streichen.

#### Zugänglichmachung von Archivgut

Grundsätzlich begrüsst wird die im Anhang des E-URG unter Ziff. 5 vorgesehene Änderung von Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1998 über die Archivierung, der darauf abzielt, urheberrechtlich geschütztes Archivgut in zeitgemässer Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Allerdings beschränkt sich diese Bestimmung auf das Bundesarchiv. Angesichts des Umstands, dass der gesetzliche Auftrag und der Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit beziehungsweise Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Handelns staatlicher Organe für alle staatlichen Archive gegeben ist, schlägt der Kanton Basel-Stadt vor, dass dieser Grundsatz für sämtliche staatlichen Archive im URG selber verankert wird.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Vizepräsidentin



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber